

Mobilfalt: Regelungen geltend bis 14.12.2019

Vertrag über die Vermittlung von Fahrgemeinschaften im Rahmen des Projektes „Mobilfalt“

Zwischen der Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Nordhessen mbH, Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel, und dem Fahrer sowie den Mitfahrern einer über das Mobilfalt-System zu bildenden Fahrgemeinschaft wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

1.1 Vertragsgegenstand

1. Zur Verbesserung der Mobilität im Verbundgebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes („NVV“) soll im Rahmen des mit öffentlichen Mitteln geförderten Projektes „Mobilfalt“ die Bildung von privaten Fahrgemeinschaften unterstützt werden. Das Gesamtsystem zur Organisation und Abrechnung der Fahrgemeinschaften wird als „Mobilfalt-System“ bezeichnet.
2. Über das Mobilfalt-System kann grundsätzlich jede natürliche Person ab der Vollendung des 18. Lebensjahres als Fahrer eines PKW-Kraftfahrzeuges („Mobilfalt-Fahrer“) bzw. jede natürliche Person ab der Vollendung des 14. Lebensjahres als Mitfahrer („Mobilfalt-Mitfahrer“) Fahrten („Mobilfalt-Fahrten“) anbieten bzw. nachfragen. Der Zugang zum Mobilfalt-System kann über eine per Internet erreichbare Plattform („Mobilfalt-Plattform“) erfolgen, auf die auch das Auskunftssystem des NVV und die NVV-App führt. Zudem kann ein Zugang über die Mobilitätszentrale des NVV per Telefon oder durch persönliche Vorsprache vor Ort erfolgen. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer werden nachfolgend auch als „Mobilfalt-Nutzer“ bezeichnet.
3. Das Mobilfalt-System ist keine Mitfahrerbörse im herkömmlichen Sinne, bei der beliebige Fahrten zu beliebigen Zeiten angeboten bzw. nachgefragt werden können. Mobilfalt-Fahrten sollen bestehende Fahrpläne von öffentlichen Verkehrsmitteln ergänzen und Lücken in der Verkehrsbedienung schließen. Mobilfalt-Fahrten sind daher vom NVV vordefinierte Fahrtstrecken zu vordefinierten Zeiten, für die mittels Mobilfalt-System eine Bedienung über private Mitfahrgelegenheiten erfolgen soll. Start und Endpunkt einer Mobilfalt-Fahrt sind immer Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln.
4. Mobilfalt-Fahrer sowie Mobilfalt-Mitfahrer sind jeweils Vertragspartner des NVV. Sie müssen sich vor der ersten Nutzung des Mobilfalt-Systems registrieren. Zum Nachweis hierüber erhalten sie vom NVV eine „MobilfaltCard“. Eine Registrierung ist nicht erforderlich für Mobilfalt-Mitfahrer, die von registrierten Mobilfalt-Mitfahrern im Rahmen ihres Fahrtwunsches als weitere Mitfahrer angegeben werden. Diese erhalten auch keine MobilfaltCard.
5. **Hinsichtlich der gebildeten Fahrgemeinschaft wird der NVV kein Vertragspartner; ein Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer geschlossen.** Der NVV wird also nicht Vertragspartei des zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mitfahrern spätestens bei Antritt der Fahrt geschlossenen Beförderungsvertrages.
6. Mobilfalt-Mitfahrer zahlen für jede durchgeführte Mobilfalt-Fahrt einen bestimmten Geldbetrag („Fahrtkostenbeitrag“) an den NVV. Der NVV zahlt dem Mobilfalt-Fahrer für jede durchgeführte Mobilfalt-Fahrt einen bestimmten Geldbetrag („Fahrtkostenbeteiligung“). Der von dem Mobilfalt-Mitfahrer an den NVV geleistete Fahrtkosten-

beitrag wird vom NVV an den Mobilfalt-Fahrer durchgereicht, soweit es sich nicht um eine Fahrt nach Kap. 1.1 Ziff. 7 handelt.

7. Soweit sich für nachgefragte Mobilfalt-Fahrten keine Mobilfalt-Fahrer finden, wird der NVV diese Fahrten, soweit ihm dies möglich ist, mit anderen Beförderungsmitteln (z.B. Taxi- oder Busdienste) durchführen lassen („Alternativbeförderung“). Die Entscheidung hierüber obliegt dem NVV, ein Anspruch der Mobilfalt-Mitfahrer hierauf besteht nicht.
8. Kosten für die Nutzung des Mobilfalt-Systems fallen weder für Mobilfalt-Fahrer noch für Mobilfalt-Mitfahrer an.
9. Registrierte Mobilfalt-Nutzer erhalten vom NVV verschiedene Informationen rund um Mobilfalt. Hierzu gehört auch ein Mobilfalt-Newsletter. Mobilfalt-Nutzer können über die Mobilfalt-Plattform den Erhalt dieser Informationen jederzeit ablehnen.
10. Bei Mobilfalt handelt es sich um ein Pilotprojekt, das wissenschaftlich begleitet wird. In diesem Zusammenhang kann es dazu kommen, dass Mobilfalt-Nutzer im Auftrag des NVV oder einer wissenschaftlichen Einrichtung zu Aspekten rund um Mobilfalt schriftlich oder telefonisch befragt werden. Mobilfalt-Nutzer können über die Mobilfalt-Plattform die Teilnahme an solchen Befragungen jederzeit ablehnen.
11. Der NVV kann den Betrieb des Mobilfalt-Systems jederzeit ohne Angabe von Gründen temporär oder dauerhaft einstellen. In diesem Falle werden alle angebotenen bzw. nachgefragten Mobilfalt-Fahrten gelöscht.

1.2 Regelungen für den Mobilfalt-Mitfahrer

Der Mobilfalt-Mitfahrer verpflichtet sich, zur Nutzung des Mobilfalt-Systems die nachfolgenden Nutzungsregelungen einzuhalten:

1. Der Mobilfalt-Mitfahrer muss sich vor der erstmaligen Nutzung des Mobilfalt-Systems registrieren (siehe Punkt D „Allgemeine Regelungen zur Registrierung von Mobilfalt-Fahrern und Mobilfalt-Mitfahrern“). Er erhält nach der Registrierung vom NVV eine MobilfaltCard sowie ein NVV-internes Konto („Abrechnungs-Konto“), auf das über eine Bank Geld eingezahlt bzw. von dem über die Mobilfalt-Plattform oder per telefonischer Anweisung an die Mobilitätszentrale mit Hilfe der MobilfaltCard Geld ausgezahlt werden kann. Das Abrechnungs-Konto wird von den Mobilfalt-Nutzern zur Verbuchung der Fahrtkostenbeiträge genutzt. Vorstehendes gilt nicht für Mobilfalt-Mitfahrer, die von registrierten Mobilfalt-Mitfahrern im Rahmen ihres Fahrtwunsches als weitere Mitfahrer angegeben werden.
2. A) Der Mobilfalt-Mitfahrer leistet für sich und für jede von ihm mit angemeldete Person für jede durchgeführte Mobilfalt-Fahrt den fixen Fahrtkostenbeitrag von 1,00 EUR an den NVV. Der NVV sieht den Fahrtkostenbeitrag als umsatzsteuerfreien Umsatz an.

B) Im Falle einer Beförderung nach Kap. 1.1 Ziff. 7 zahlt der Mobilfalt-Mitfahrer statt des Fahrtkostenbeitrages nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) einen fixen Fahrtkostenbeitrag in Höhe des NVV-Tarifes für die gebuchte Mobilfalt-Fahrtstrecke. Hierbei werden bestehende, individuelle Tarifiermäßigungen des Mobilfalt-Mitfahrers und der von ihm mit angemeldeten Personen (z.B. Besitz einer NVV-Zeitkarte) berücksichtigt, es fällt jedoch mindestens ein Fahrtkostenbeitrag in Höhe des nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) zu leistenden Fahrtkostenbeitrages an.

Der NVV sieht den Fahrtkostenbeitrag als umsatzsteuerfreien Umsatz an.

3. Der Mobilfalt-Mitfahrer kann Mobilfalt-Fahrten für sich und für bis zu drei weitere Personen nachfragen. Diese weiteren Mobilfalt-Mitfahrer müssen nicht bei Mobilfalt registriert sein. Der Fahrtkostenbeitrag des nachfragenden Mobilfalt-Mitfahrers erhöht sich für jede mitangemeldete Person um den unter Kap. 1.2 Ziff. 2 genannten Betrag und ist vom nachfragenden Mobilfalt-Mitfahrer zu leisten.
4. Ein registrierter Mobilfalt-Mitfahrer kann im Zuge der Anmeldung eines Fahrtwunsches einen festen Zeitpunkt für die Beförderung angeben oder einen Zeitkorridor wählen. Im Falle eines Zeitkorridors erhält der Mobilfalt-Mitfahrer eine entsprechende Service-Meldung über den von ihm eingestellten Kommunikationskanal, sobald der konkrete Beförderungstermin feststeht, spätestens zusammen mit den Fahrinformationen zu einer Fahrt.
5. Der Fahrtkostenbeitrag des Mobilfalt-Mitfahrers wird bereits bei der Einstellung der Nachfrage einer Mobilfalt-Fahrt über das Abrechnungs-Konto geleistet. Falls der Fahrtwunsch bis eine Stunde vor Fahrtbeginn vom Mobilfalt-Mitfahrer wieder storniert wird oder die Mobilfalt-Fahrt später aus anderen Gründen nicht zustande kommt und vom NVV auch keine Alternativbeförderung organisiert werden kann, wird der gezahlte Fahrtkostenbeitrag wieder zurückerstattet.
6. Da zum Zeitpunkt der Einstellung der Nachfrage einer Mobilfalt-Fahrt im Regelfall noch nicht feststeht, ob eine Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) oder lit. B) durchgeführt werden wird, wird das Abrechnungs-Konto des Mobilfalt-Mitfahrers vorsorglich mit dem höheren Fahrtkostenbeitrag belastet. Daher muss ein Mobilfalt-Mitfahrer für sich und alle mit angemeldeten Personen angeben, ob zum Zeitpunkt der Fahrt individuelle Tarifiermäßigungen bestehen. Ist dies der Fall, wird für im Falle einer Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. B) nur der entsprechend reduzierte Kostenbeitrag vom Abrechnungs-Konto abgebucht. Andernfalls wird vorsorglich der reguläre, nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. B) zu leistende Fahrtkostenbeitrag abgebucht. Wird später tatsächlich eine Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) durchgeführt, ist nur der Fahrtkostenbeitrag nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) zu leisten und der Differenzbetrag wird dem Abrechnungs-Konto wieder gutgeschrieben. Wenn das Abrechnungs-Konto zum Zeitpunkt der Einstellung der Nachfrage nicht über die nötige Liquidität verfügt, wird der Fahrtwunsch abgelehnt.
7. Der Mobilfalt-Mitfahrer erhält über den von ihm eingestellten Kommunikationskanal eine Service-Meldung, wenn der Kontostand auf seinem Abrechnungs-Konto einen bestimmten Wert unterschreitet.
8. Eine Mobilfalt-Fahrt ist ausschließlich die vom NVV vordefinierte und vom Mobilfalt-Mitfahrer nachgefragte Fahrtstrecke. Ein gültiger Fahrausweis des NVV (Verkehrsverbund) ist für die Mobilfalt-Fahrt nicht erforderlich. Sofern für die An- bzw. Weiterfahrt zu bzw. von den Start- und Endhaltestellen der Mobilfalt-Fahrt öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, ist hierfür natürlich ein gültiger Fahrausweis erforderlich.
9. Der Mobilfalt-Mitfahrer verpflichtet sich, Anfragen für Mobilfalt-Fahrten nur so lange selbst bzw. über die Mobilitätszentrale in der Mobilfalt-Plattform einzustellen, so lange sie von ihm benötigt werden. Falls sich eine Anfrage ändert oder gar nicht mehr benötigt werden, ist der Mobilfalt-Mitfahrer verpflichtet, diese unverzüglich über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale zu ändern oder zu stornieren.
10. Die Anmeldung oder Stornierung von Mobilfalt-Fahrten kann bis spätestens 60 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn einer Mobilfalt-Fahrt erfolgen. Danach

eingehende Anmeldungen oder Stornierungen werden für diese Mobilfalt-Fahrt nicht mehr berücksichtigt.

11. Zur Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten über die Mobilitätszentrale ist die Angabe einer Prüfnummer erforderlich, die sich auf der MobilfaltCard befindet.
12. Weibliche Mobilfalt-Mitfahrer haben im Mobilfalt-System aus Gründen der persönlichen Sicherheit die Möglichkeit, anzugeben, dass sie nur bei weiblichen Mobilfalt-Fahrern mitfahren möchten. Das System vermittelt ihnen dann nur solche Mobilfalt-Fahrten, die von Mobilfalt-Fahrern durchgeführt werden, welche sich als „weiblich“ registriert haben. Der NVV hat keinen Einfluss darauf, ob bei dieser vermittelten Mobilfalt-Fahrt weitere Personen männlichen Geschlechts mitfahren.
13. Auch mobilitätseingeschränkte Personen mit zusammenklappbarem Rollstuhl oder Rollator können grundsätzlich an Mobilfalt-Fahrten teilnehmen. Hierzu gibt der Mobilfalt-Mitfahrer neben seinem Fahrtwunsch den Bedarf für eine Beförderung des Rollstuhls oder Rollators an.
14. Schwerbehinderte Personen mit gültigem Beiblatt zu ihrem Schwerbehindertenausweis werden bei Mobilfalt unentgeltlich befördert. Dies trifft auch für eine weitere Begleitperson zu, sofern dies im Ausweis entsprechend vermerkt ist. Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den auf dem Beiblatt eingedruckten Zeitraum und nur dann, wenn vorher eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und des Beiblattes der Mobilitätszentrale zugesandt oder dort vorgelegt wurde.
15. Kleinkinder werden bei einer Mobilfalt-Fahrt in Begleitung des registrierten Mobilfalt-Mitfahrers mit befördert. Ist dabei ein zusammenklappbarer Kinderwagen mitzunehmen, wird dies vom Mobilfalt-Mitfahrer bei der Anmeldung seines Fahrtwunsches mitgeteilt. Die für Kleinkinder nötigen Kindersitze müssen von dem vertragsschließenden Mobilfalt-Mitfahrer selbst zur Fahrt mitgebracht werden. Für die Tauglichkeit und Zulässigkeit der Kindersitze nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Mobilfalt-Mitfahrer verantwortlich und haftet hierfür auch.
16. Wenn sich zu der vom Mobilfalt-Mitfahrer nachgefragten Mobilfalt-Fahrt kein Mobilfalt-Fahrer findet, der den Nachfragekriterien entspricht, oder kein passendes Fahrtangebot zur Beförderung von Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen vorliegt, wird der NVV, soweit ihm dies möglich ist, selbst für eine Alternativbeförderung (z. B. per Taxi oder Bürgerbus) sorgen. **Der NVV wird in diesem Falle jedoch nicht Vertragspartner eines Beförderungsvertrages;** ein solcher Vertrag wird ausschließlich zwischen dem Mobilfalt-Mitfahrer einschließlich der mit angemeldeten Personen und dem befördernden Unternehmen geschlossen.
17. Hat ein weiblicher Mobilfalt-Mitfahrer vorgegeben, nur bei weiblichen Mobilfalt-Fahrern mitfahren zu wollen und liegt zum entsprechenden Zeitpunkt kein Angebot eines weiblichen Mobilfalt-Fahrers vor, wird für eine Alternativbeförderung gesorgt. Hierbei hat der NVV aber keinen Einfluss auf das Geschlecht der im Falle einer Alternativbeförderung vom beauftragten Unternehmen als Fahrer eingesetzten Person.
18. Die Kosten für eine vom NVV organisierte Alternativbeförderung werden vom NVV übernommen. Der Mobilfalt-Mitfahrer zahlt nur den für die Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. B vorgesehenen Fahrtkostenbeitrag; es fallen für ihn somit keine über den NVV-Tarif hinausgehenden Kosten aufgrund der Alternativbeförderung an.
19. Dem Mobilfalt-Mitfahrer werden spätestens 20 Minuten vor Beginn der Fahrgemeinschaft über einen vom Mobilfalt-Mitfahrer bestimmten Kommunikationskanal (Fax, E-Mail oder SMS) die nötigen Fahrinformationen zu dieser Mobilfalt-Fahrt zugesandt.

Hierzu gehören u.a. der Beförderungszeitpunkt, der Name des Mobilfalt-Fahrers und das Kfz-Kennzeichen des von diesem eingesetzten Fahrzeuges. Im Falle einer Alternativbeförderung erhält der Mobilfalt-Mitfahrer die erforderlichen Informationen über den gleichen Kommunikationskanal vom NVV. Hat ein Mobilfalt-Mitfahrer keinen Kommunikationskanal bestimmt und können ihm die nötigen Fahrinformationen nicht automatisch mitgeteilt werden, hat er die Möglichkeit, sich die Informationen durch einen Anruf bei der Mobilitätszentrale zu besorgen.

20. Der Mobilfalt-Mitfahrer kontrolliert die erhaltenen Fahrinformationen. Sind die Informationen oder Teile davon vom Mobilfalt-Mitfahrer nicht zu verstehen, hat er die Möglichkeit, bei der Mobilitätszentrale entsprechend nachzufragen. Der Mobilfalt-Mitfahrer begibt sich frühzeitig an die vorgesehene Starthaltestelle, so dass er spätestens zum Beförderungszeitpunkt an der Haltestelle bereit steht.
21. Der NVV leistet keine Gewähr für die Übereinstimmung der Angaben in der Mobilfalt-Fahrinformation mit den tatsächlichen Begebenheiten am Abfahrtsort. Dies gilt auch für die Identität des in der Fahrinformation genannten Mobilfalt-Fahrers nebst dessen Angabe zu seinem Geschlecht (männlich/weiblich) und dem am Abfahrtsort tatsächlich erscheinenden Mobilfalt-Fahrer. Der Mobilfalt-Mitfahrer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, insbesondere die Identität des erscheinenden Mobilfalt-Fahrers, selbstständig zu prüfen. Mobilfalt-Mitfahrerinnen, die nur von Mobilfalt-Fahrerinnen befördert werden möchten, entscheiden daher vor dem Einstieg in das Fahrzeug in eigener Verantwortung darüber, ob sie mitfahren, und können die Fahrt ablehnen, wenn die in der Nachfrage gestellten Anforderungen nicht erfüllt worden sind.
22. Der registrierte Mobilfalt-Mitfahrer muss die erforderlichen Dokumente zu seiner eigenen Legitimation (MobilfaltCard, Personalausweis) bei der Mobilfalt-Fahrt mitführen und dem Mobilfalt-Fahrer auf Nachfrage zu Prüfzwecken zur Verfügung stellen.
23. Die Mobilfalt-Fahrt wird zwischen dem Mobilfalt-Fahrer und allen Mobilfalt-Mitfahrern eigenverantwortlich durchgeführt. **Der NVV wird nicht Vertragspartei und übernimmt keine Haftung für Mängel des zwischen dem Mobilfalt-Fahrer und dem/den Mitfahrer(n) geschlossenen Beförderungsvertrages.** Der NVV haftet insbesondere nicht für die physische oder psychische Fahrtüchtigkeit des Mobilfalt-Fahrers bzw. für das Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis des Mobilfalt-Fahrers. Der NVV haftet auch nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Straßenverkehr und das Vorliegen der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit des von dem Mobilfalt-Fahrer verwendeten Fahrzeuges. Zudem haftet der NVV weder für Schäden durch Unfälle während der Mobilfalt-Fahrt noch für Schäden durch Abweichungen des Mobilfalt-Fahrers von der vereinbarten Mobilfalt-Fahrt.
24. Falls der Mobilfalt-Fahrer an der vereinbarten Starthaltestelle nicht erscheint, muss dies vom Mobilfalt-Mitfahrer der Mobilitätszentrale telefonisch mitgeteilt werden. Die Mobilitätszentrale wird sich dann bemühen, eine Alternativbeförderung für den Mobilfalt-Mitfahrer zu organisieren. Eine Verpflichtung des NVV hierzu besteht jedoch nicht.
25. Der Mobilfalt-Mitfahrer darf vertrauliche Informationen, die er insbesondere aus der Einsichtnahme in persönliche Dokumente des Mobilfalt-Fahrers erlangt, nicht an Dritte weitergeben.
26. Der Mobilfalt-Mitfahrer kann vom NVV von der Nutzung des Mobilfalt-Systems temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn er selbst oder von ihm für Mobilfalt-Fahrten angemeldete Mobilfalt-Mitfahrer gegen die vereinbarten Nutzungs-

regelungen verstößt.

27. Des Weiteren werden von dem Mobilfalt-Mitfahrer

- **die Allgemeinen Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern,**
- **die Allgemeinen Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Mobilfalt-System,**
- **die Allgemeinen Regelungen im Umgang mit der Internetplattform und der Mobilitätszentrale,**
- **die Allgemeinen Regelungen zur Registrierung der Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer,**
- **die Allgemeinen Regelungen zur Nutzung der MobilfaltCard und**
- **die Datenschutzregelungen**

als für das Vertragsverhältnis verbindlich anerkannt.

1.3 Regelungen für den Mobilfalt-Fahrer

Der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet sich, zur Nutzung des Mobilfalt-Systems die nachfolgenden Nutzungsregelungen einzuhalten:

1. Der Mobilfalt-Fahrer muss sich vor der erstmaligen Nutzung des Mobilfalt-Systems registrieren und sich bei der Mobilitätszentrale legitimieren (siehe Punkt D „Allgemeine Regelungen zur Registrierung von Mobilfalt-Fahrern und Mobilfalt-Mitfahrern“). Er erhält nach Abschluss des Verfahrens vom NVV eine MobilfaltCard sowie ein NVV-internes Konto („Abrechnungs-Konto“), auf das über eine Bank Geld eingezahlt bzw. von dem über die Mobilfalt-Plattform oder per telefonischer Anweisung an die Mobilitätszentrale mit Hilfe der MobilfaltCard Geld ausgezahlt werden kann. Das Mobilfalt-Konto dient zur Verbuchung der Fahrtkostenbeteiligung.
2. Der Mobilfalt-Fahrer stellt den NVV von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass seine Kfz-Versicherung (Haftpflicht/Teilkasko/Vollkasko/Insassen-unfallversicherung) für Schäden aus Unfällen während einer Mobilfaltfahrt nicht haftet oder diese nicht reguliert. Der Mobilfalt-Fahrer ist daher verpflichtet, seine Kfz-Versicherung über die Durchführung von Fahrten im Rahmen von Mobilfalt zu informieren und sich Auskunft über den Fortbestand seines Versicherungsschutzes einzuholen. (Der NVV stellt eine Vorlage zur Anfrage bei der Versicherung auf der Mobilfalt-Homepage zur Verfügung.)
3. Die vom NVV garantierte Fahrtkostenbeteiligung für den Mobilfalt-Fahrer beträgt 0,30 Euro pro Besetzkilometer für durchgeführte Mobilfalt-Fahrten. Die Besetzkilometer errechnen sich aus der gefahrenen Mobilfalt-Strecke, auf der mindestens ein Mobilfalt-Mitfahrer befördert wird. Mit der Fahrtkostenbeteiligung des NVV sind alle Kosten und anfallenden Schäden abgedeckt. Dies betrifft auch Rückstufungen und Selbstbehalte bei der Versicherung des Fahrzeugs. Die bezuschusste Kilometerleistung wird von der Mobilfalt-Plattform des NVV anhand der vordefinierten Mobilfalt-Fahrten automatisch errechnet; Zahlungen erfolgen ausschließlich auf dieser Basis. Die Fahrtkostenbeteiligung wird finanziert aus den Fahrtkostenbeiträgen der Mobilfalt-Mitfahrer und aus weiteren, dem NVV im Rahmen des Mobilfalt-Projektes zweckbezogen zur Verfügung gestellten, öffentlichen Mitteln.

4. Ein Mobilfalt-Fahrer kann Mobilfalt-Fahrten über das Mobilfalt-System anbieten. Weibliche Mobilfalt-Fahrer haben die Möglichkeit anzugeben, dass sie nur weibliche Mobilfalt-Mitfahrer befördern möchten. In diesem Falle werden die Angebote von weiblichen Mobilfalt-Fahrern nur zur Beförderung von weiblichen Mobilfalt-Mitfahrern vermittelt. Hierbei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass von weiblichen Mobilfalt-Mitfahrern auch nicht registrierte, männliche Mobilfalt-Mitfahrer für die Mobilfalt-Fahrt angemeldet werden. Diese sind dann zusammen mit dem registrierten weiblichen Mobilfalt-Mitfahrer zu befördern.
5. Ein Mobilfalt-Fahrer hat die Möglichkeit, sich für die Übernahme bestimmter Mobilfalt-Fahrten voranzumelden. Sobald ein Fahrtwunsch zu seiner Fahrt eingeht, wird der Mobilfalt-Fahrer über den von ihm eingestellten Kommunikationskanal informiert und er bekommt die Möglichkeit zur Abgabe eines entsprechenden Angebots.
6. Der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet sich, angebotene Mobilfalt-Fahrten nur so lange selbst bzw. über die Mobilitätszentrale in der Mobilfalt-Plattform einzustellen, so lange sie von ihm auch tatsächlich durchgeführt werden können. Falls der Mobilfalt-Fahrer von ihm angebotene Mobilfalt-Fahrten nicht mehr durchführen kann oder möchte, ist der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet, diese unverzüglich über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale zu ändern oder zu stornieren. Dies ist dann nicht mehr möglich, sobald der Fahrer die Fahrt angenommen hat.
7. Die Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten kann spätestens bis 60 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn einer Mobilfalt-Fahrt erfolgen. Danach eingehende Anmeldungen werden für diese Mobilfalt-Fahrt nicht mehr berücksichtigt.
8. Zur Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten über die Mobilitätszentrale ist die Angabe einer Prüfnummer erforderlich, die sich auf der MobilfaltCard befindet.
9. Falls mehrere Mobilfalt-Fahrer ein Angebot für eine konkrete Mobilfalt-Fahrt abgegeben haben, bestimmt die zeitliche Reihenfolge bei der Abgabe des Angebots darüber, welcher Mobilfalt-Fahrer zuerst für die nachgefragte Mobilfalt-Fahrt vorgesehen wird. Bei mehreren Mobilfalt-Mitfahrern werden dann ggf. auch mehrere Mobilfalt-Fahrer entsprechend dieser zeitlichen Reihenfolge ausgewählt.
10. Dem Mobilfalt-Fahrer werden 60 Minuten vor Beginn der Fahrt über einen vom ihm bestimmten Kommunikationskanal (Fax, E-Mail oder SMS) die nötigen Fahrinformationen zu dieser Fahrt zugesandt. Hierzu gehören u.a. die anzufahrenden Haltestellen und die dort ein- und aussteigenden Mobilfalt-Mitfahrer.
11. Der Mobilfalt-Fahrer bestätigt den Erhalt der Mobilfalt-Fahrinformationen spätestens 20 Minuten nach deren Eingang per E-Mail, SMS oder Telefonanruf in der Mobilitätszentrale. Mit dieser Bestätigung nimmt der Mobilfalt-Fahrer das Angebot des Mobilfalt-Mitfahrers zum Abschluss eines konkreten Beförderungsvertrages an. Eine Änderung oder Stornierung der bestätigten Mobilfalt-Fahrt kann dann nur noch im Falle von unverschuldeten Ausnahmefällen durch unmittelbare telefonische Benachrichtigung der Mobilitätszentrale erfolgen. Bleibt die Bestätigung des Mobilfalt-Fahrers innerhalb der in Satz 1 genannten Zeitspanne aus, wird davon ausgegangen, dass der Mobilfalt-Fahrer kein Interesse mehr an dieser Mobilfalt-Fahrt hat und sein Fahrtangebot wird storniert. Dann wird von der Mobilfalt-Plattform automatisch der nächste Mobilfalt-Fahrer benachrichtigt bzw. eine Alternativbeförderung organisiert.
12. Der Mobilfalt-Fahrer ist verpflichtet, die von ihm bestätigte Mobilfalt-Fahrt wie vorgesehen von Haltestelle zu Haltestelle durchzuführen.

13. Die Zahlung der Fahrtkostenbeteiligung erfolgt nach durchgeführter Fahrt über die Mobilfalt-Plattform automatisch durch den NVV auf das Abrechnungs-Konto des Mobilfalt-Fahrers.
14. Der Mobilfalt-Fahrer ist für die steuerrechtlich korrekte Behandlung der vom NVV erhaltenen Fahrtkostenbeteiligung verantwortlich. Der NVV sieht die Zahlung der Fahrtkostenbeteiligung als umsatzsteuerfreien Umsatz an.
15. Der NVV leistet keine Gewähr für die Übereinstimmung der vom Mobilfalt-Mitfahrer auf der Mobilfalt-Plattform bekundeten Angaben mit den tatsächlichen Begebenheiten am Abfahrtsort. Dies gilt auch für die Identität des in der Fahrinformation genannten Mobilfalt-Mitfahrers, dessen Geschlecht und dem/den am Abfahrtsort tatsächlich erscheinenden Mobilfalt-Mitfahrer/n. Der Mobilfalt-Fahrer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, insbesondere die Identität des/der erscheinenden Mobilfalt-Mitfahrer/s, selbstständig zu prüfen. Der NVV haftet nicht für das Verhalten der Mobilfalt-Mitfahrer bzw. für von diesen verursachte Schäden.
16. Der Mobilfalt-Fahrer muss die erforderlichen Dokumente zu seiner eigenen Legitimation (MobilfaltCard, Personalausweis, gültige Fahrerlaubnis, Fahrzeugschein) bei der Mobilfalt-Fahrt mitführen und dem/den Mobilfalt-Mitfahrer/n auf Nachfrage zur Prüfzwecken zur Verfügung stellen.
17. Die Mobilfalt-Fahrt wird zwischen dem Mobilfalt-Fahrer und dem/den Mobilfalt-Mitfahrer/n eigenverantwortlich durchgeführt. **Der NVV wird nicht Vertragspartei und übernimmt keine Haftung für Mängel des zwischen Mobilfalt-Fahrer und dem/den Mobilfalt-Mitfahrer/n geschlossenen Beförderungsvertrages.** Der Mobilfalt-Fahrer ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Straßenverkehr und das Vorliegen der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit des von ihm verwendeten Kraftfahrzeuges. Zudem haftet der NVV weder für Schäden durch Unfälle während der Mobilfalt-Fahrt noch für Schäden, die durch die Mitnahme von Mobilfalt-Mitfahrern und weiteren Personen entstehen. Der Fahrer ist für seine physische und psychische Fahrtüchtigkeit, das Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis und die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.
18. Der Mobilfalt-Fahrer darf vertrauliche Informationen, die er insbesondere aus der Einsichtnahme in persönliche Dokumente der Mobilfalt-Mitfahrer erlangt, nicht an Dritte weitergeben.
19. Der Mobilfalt-Fahrer kann vom NVV von der Nutzung des Mobilfalt-Systems temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn er gegen die vereinbarten Nutzungsregelungen verstößt.
20. Des Weiteren werden von dem Mobilfalt-Fahrer
 - **die Allgemeinen Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern:**
 - **die Allgemeinen Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Mobilfalt-System,**
 - **die Allgemeinen Regelungen im Umgang mit der Internetplattform und der Mobilitätszentrale,**
 - **die Allgemeinen Regelungen zur Registrierung der Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern,**

- **die Allgemeinen Regelungen zur Nutzung der MobilfaltCard und**
- **die Datenschutzregelungen**

als für das Vertragsverhältnis verbindlich anerkannt.

1.4 Änderungen der vertraglichen Regelungen

a) Änderungen der im Rahmen dieses Vertrages einzuhaltenden Allgemeinen Regelungen bzw. der Datenschutzregelungen werden dem Vertragspartner stets schriftlich bzw. per E-Mail bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn ein Vertragspartner nicht schriftlich oder per E-Mail Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den NVV senden. Der NVV behält sich vor, die weitere Teilnahme am Mobilfalt-System von der Zustimmung des Vertragspartners zu den angekündigten Änderungen abhängig zu machen.

b) Der NVV verpflichtet sich bei Änderungen zu Beginn der genannten Frist ausdrücklich auf die Nichtreaktion bzw. das Schweigen als Zustimmungsfiktion für die angekündigten Änderungen hinzuweisen.

c) Der NVV behält sich vor, die unter A) bis F) zu diesem Vertrag bestehenden Allgemeinen Regelungen zur Nutzung des Mobilfalt-Systems jederzeit anzupassen. Hierüber wird der Mobilfalt-Nutzer informiert.

1.5 Salvatorische Klausel

a) Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Regelungen oder der im Rahmen dieses Vertrages einzuhaltenden Allgemeinen Regelungen bzw. der Datenschutzregelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

b) Gerichtsstand ist Kassel.

A) Allgemeine Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern

Der NVV tritt in seiner Eigenschaft als Unterstützer von Mobilfalt-Fahrten (Fahrgemeinschaften) nicht als Verkehrsunternehmen oder sonstiges Beförderungsunternehmen auf. Er führt selbst keine Fahrten durch, wickelt selbst keine Geschäfte zur Beförderung von Personen ab und übt kein entsprechendes Gewerbe aus. Insofern wird der NVV nicht selbst Vertragspartner eines Mobilfalt-Beförderungsvertrags.

Ein solcher Beförderungsvertrag wird nach dem Zustandekommen einer Fahrgemeinschaft ausschließlich zwischen dem/den Mobilfalt-Mitfahrer(n) und dem Mobilfalt-Fahrer geschlossen. Voraussetzung der Anerkennung einer Fahrgemeinschaft als Mobilfalt-Fahrt ist die Vereinbarung der nachfolgend aufgeführten Mindestregelungen zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer(n):

1. Die Mobilfalt-Fahrer nutzen für die Beförderung der Mobilfalt-Mitfahrer und weiterer mitangemeldeter Personen nur zugelassene, verkehrstaugliche Personenkraftwagen und verfolgen mit der Beförderung keine erwerbsmäßigen Absichten, es sei denn, sie verfügen über eine entsprechende Konzession.
2. Die Mobilfalt-Fahrer verfügen über eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung, um für etwaige Schäden im Zusammenhang mit einer durch das Mobilfalt-System vermittelten Fahrt aufkommen zu können.
3. Die Mobilfalt-Fahrer führen ihr Fahrzeug sicher, verantwortungsvoll und nur in fahrtüchtigem Zustand und beachten dabei sämtliche gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Mobilfalt-Fahrer führen nur dann eine Fahrt durch, wenn sie eine gültige Fahrerlaubnis für das von ihnen benutzte Fahrzeug besitzen.
5. Die Mobilfalt-Fahrer verwenden nur solche Fahrzeuge, die über die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit verfügen und sich in einem sauberen Zustand befinden.
6. Die Mobilfalt-Mitfahrer einschließlich mit angemeldeter Personen begeben sich rechtzeitig zur vereinbarten Starthaltestelle.
7. Die Mobilfalt-Fahrer fahren rechtzeitig die vorgesehenen Haltestellen in der vorgegebenen Reihenfolge an.
8. Falls der Mobilfalt-Fahrer oder der/die Mobilfalt-Mitfahrer nicht zur vereinbarten Zeit an der vereinbarten Starthaltestelle erscheint/erscheinen, wartet der Mobilfalt-Mitfahrer noch weitere 10 Minuten, der Mobilfalt-Fahrer noch weitere 3 Minuten. Danach können Mobilfalt-Fahrer bzw. Mobilfalt-Mitfahrer den Startpunkt verlassen. Mobilfalt-Fahrer bzw. Mobilfalt-Mitfahrer informieren unverzüglich die Mobilitätszentrale hierüber.
9. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer überprüfen vor Fahrtantritt die Identität der jeweils anderen Person(en).
10. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer halten die nötigen Dokumente zu ihrer eigenen Überprüfung zur Verfügung. Bei den registrierten Mobilfalt-Mitfahrern handelt es sich hierbei um die MobilfaltCard und den Personalausweis; Mobilfalt-Fahrer halten neben diesen Dokumenten auch ihren Führerschein und Fahrzeugschein bereit.
11. Der Mobilfalt-Fahrer kann einen registrierten Mobilfalt-Mitfahrer oder einen von diesem zur Beförderung mit angemeldeten Mobilfalt-Mitfahrer in den folgenden Fällen von der Beförderung ganz oder teilweise ausschließen:
 - a) Der Mobilfalt-Mitfahrer steht unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel.
 - b) Der Mobilfalt-Mitfahrer leidet an einer ansteckenden Krankheit.
 - c) Der Mobilfalt-Mitfahrer trägt stark verschmutzte Kleidung, die absehbar zu einer Verschmutzung des Fahrzeuges führen würde.
 - d) Der Mobilfalt-Mitfahrer beleidigt den Mobilfalt-Fahrer oder weitere Mitfahrer.
 - e) Der Mobilfalt-Mitfahrer verstößt gegen die aufgeführten Regeln oder stellt eine Gefahr für die Sicherheit des Fahrers oder anderer Mitfahrer dar.
12. Wenn der Mobilfalt-Fahrer einen Mobilfalt-Mitfahrer ablehnt, muss er unverzüglich die Mobilitätszentrale darüber informieren.

13. Nach Aufnahme der/des Mobilfalt-Mitfahrer/s fährt der Mobilfalt-Fahrer die Strecke so, dass er die mit der Fahrinformation erhaltenen Haltepunkte auf sichere und in der vorgesehenen Weise erreicht. Er nimmt entsprechend den Mobilfalt-Fahrinformationen ggf. weitere Mobilfalt-Mitfahrer auf und setzt sie an den vorgesehenen Haltepunkten ab.
14. Die Mobilfalt-Mitfahrer verpflichten sich, das Fahrzeug des Mobilfalt-Fahrers während der Mobilfalt-Fahrt in einem sauberen Zustand zu halten.
15. Bei Mobilfalt-Fahrten handelt es sich grundsätzlich um Nichtraucherfahrten. Zudem dürfen grundsätzlich keine Tiere mitbefördert werden.
16. Der Mobilfalt-Fahrer setzt Mobilfalt-Mitfahrer nur an der vereinbarten Zielhaltestelle oder an einem anderen geeigneten Ort ab, der mit dem Mobilfalt-Mitfahrer abgesprochen ist und ein Absetzen unter Berücksichtigung der nötigen Verkehrssicherheit zulässt.
17. Ein Absetzen eines Mobilfalt-Mitfahrers auf freier Strecke ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mobilfalt-Mitfahrers oder bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig.
18. Vergisst der Mobilfalt-Mitfahrer Sachen im Fahrzeug des Mobilfalt-Fahrers, ist der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet, diese Fundsachen dem Mobilfalt-Mitfahrer zurückgegeben oder unverzüglich beim Fundbüro der Kommune abzugeben, in der die Mobilfalt-Fahrt beendet wurde. Diesbezüglich ist der Mobilfalt-Fahrer dem Mobilfalt-Mitfahrer gegenüber stets auskunftspflichtig.
19. Ansprüche eines Mobilfalt-Mitfahrers auf Schadenersatz gegen den Mobilfalt-Fahrer wegen einer Verspätung der Fahrt oder sonstigen Abweichungen von der gebuchten Mobilfalt-Fahrt sind ausgeschlossen, sofern der Mobilfalt-Fahrer nicht vorsätzlich handelt.

B) Allgemeine Regelungen für den Umgang mit der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale

1. Der NVV stellt mit der Mobilfalt-Plattform unter „www.Mobilfalt.de“ ein Vermittlungssystem zur Verfügung, das die Möglichkeit bietet, Fahrgemeinschaften für vom NVV vordefinierte Fahrtstrecken und Abfahrtszeiten („Mobilfalt-Fahrten“) zu bilden.
2. Der NVV stellt ein telefonisch und persönlich erreichbares Büro („Mobilitätszentrale“) bereit, das während der Servicezeiten persönlich oder per Telefon Auskünfte über Mobilfalt-Fahrten erteilt, bei der Durchführung der verschiedenen Aktivitäten rund um das Mobilfalt-System berät und Fahrtwünsche und Fahrtangebote zu den vordefinierten Mobilfalt-Fahrten entgegennimmt.
3. Die Nutzung der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale ist für Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer kostenlos. Dies trifft natürlich nicht für den Betrieb einer Verbindung zur Nutzung des Internets sowie der Nutzung des Telefons zu. Hier können ggf. Telekommunikationskosten anfallen, die nicht im Verantwortungsbereich des Mobilfalt-Systems resp. NVV liegen.
4. Ein Anspruch auf Nutzung der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale besteht nicht. Dem NVV bleibt eine zeitweilige Beschränkung seiner Leistungen aus Gründen der Systemauslastung, der Integrität und der Sicherheit der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale oder der Durchführung erforderlicher Wartungsarbeiten

vorbehalten. Zudem kann der NVV das Mobilfalt-System jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen.

5. Die Mobilfalt-Nutzer, die eine Registrierung auf der Mobilfalt-Plattform anstreben, richten hierzu im Rahmen der Registrierung ein persönliches Kennwort zum Schutz ihrer persönlichen Daten ein.
6. Die Mobilfalt-Nutzer sind für die vertrauliche Behandlung ihres Benutzernamens und Kennwortes verantwortlich. Insbesondere sind sie für jede Nutzung und alle Aktivitäten unter Verwendung ihres Benutzernamens oder Kennwortes, einschließlich der Verwendung des Benutzernamens oder Kennwortes durch Dritte, allein verantwortlich. Sie verpflichten sich, den NVV von einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung von Mobilfalt unter ihrem Namen unverzüglich zu unterrichten.
7. Die Nutzer des Mobilfalt-Systems dürfen die Mobilfalt-Plattform oder Teile hiervon
 - a. nicht manipulieren oder kopieren oder die Funktionalität der Plattform beeinträchtigen,
 - b. nicht für pornographische, kindergefährdende, verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende, rassistische oder andere Inhalte nutzen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder dem Gedanken der Fahrgemeinschaftsvermittlung widersprechen,
 - c. nicht dazu nutzen, Massensendungen zu verbreiten, Werbung zu betreiben, an andere Nutzer Kettenbriefe o.ä. zu versenden oder ihnen Produkte oder über die Fahrgemeinschaft hinausgehende Dienstleistungen anzubieten, es sei denn, es läge eine schriftliche Erlaubnis hierzu vor.
8. Die Nutzer der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale dürfen
 - a. keine wissentlich falschen oder missverständlichen Angaben machen oder sich unter Vorgabe einer falschen Identität anmelden,
 - b. andere Teilnehmer nicht beleidigen, verleumden oder in irgendeiner Weise diffamieren, belästigen oder schädigen,
 - c. die Mobilfalt-Plattform und die Mobilitätszentrale nicht zum Aufbau und zum Betrieb eines eigenen Vermittlungsservices unter anderem Namen nutzen,
 - d. die Mobilfalt-Plattform, die Dienste der Mobilitätszentrale und die sich daraus ergebenden Informationen ausschließlich zur Bildung von Mobilfalt-Fahrten (Fahrgemeinschaften) nutzen. Jede sonstige Verwendung ist untersagt.

C) Allgemeine Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Mobilfalt-System

- a. Die Nutzer des Mobilfalt-Systems erkennen an, dass der NVV bei Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen berechtigt ist, sie von der weiteren Nutzung des Mobilfalt-Systems temporär oder auch dauerhaft auszuschließen und ihre Einträge auf der Mobilfalt-Plattform zu löschen.
- b. Der NVV behält sich in Fällen des Missbrauchs des Mobilfalt-Systems vor, die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden zu informieren.
- c. Der NVV behält sich darüber hinaus bei Missbrauch des Mobilfalt-Systems die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Nutzer vor.

D) Allgemeine Regelungen zur Registrierung von Mobilfalt-Fahrern und Mobilfalt-Mitfahrern

1. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer können die Leistungen von Mobilfalt nur in Anspruch nehmen, wenn sie sich vorher registriert haben. Davon ausgenommen sind Mobilfalt-Mitfahrer, die von registrierten Mobilfalt-Mitfahrern mit angemeldet werden.
2. Ein Anspruch auf die Teilnahme am Mobilfalt-System besteht nicht. Der NVV ist berechtigt, die Registrierung von Mobilfalt-Nutzern ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
3. Jede natürliche Person darf sich nur einmal als Mobilfalt-Nutzer registrieren.
4. Mobilfalt-Mitfahrer können sich durch ihre Anmeldung über die Mobilfalt-Plattform oder in der Mobilitätszentrale registrieren. Zur Registrierung über die Mobilfalt-Plattform ist eine gültige E-Mail-Adresse des Mobilfalt-Mitfahrers erforderlich. Unmittelbar nach dem Abschluss ihrer Anmeldung ist die Registrierung abgeschlossen und Mobilfalt-Fahrten können gebucht werden.
5. Die Registrierung eines Mobilfalt-Fahrers kann über die Mobilfalt-Plattform oder die Mobilitätszentrale angestoßen werden.
6. Zum Anstoßen der Registrierung eines Mobilfalt-Fahrers über die Mobilfalt-Plattform ist eine gültige E-Mail-Adresse des Fahrers erforderlich.

Zum Abschluss der Registrierung eines Mobilfalt-Fahrers erfolgt dessen Legitimation. Hierzu muss eine Kopie des Personalausweises, des Führerscheins und des Fahrzeugscheins des Mobilfalt-Fahrers der Mobilitätszentrale zugesandt oder dort vorgelegt werden. Liegen diese Dokumente vor, ist die Registrierung abgeschlossen und Mobilfalt-Fahrten können angeboten werden.

7. Im Rahmen der Registrierung werden von den Mobilfalt-Nutzern die Daten angegeben, die für das spätere Zustandekommen von Mobilfalt-Fahrten (Fahrgemeinschaften) erforderlich sind. Darüber hinaus können auf freiwilliger Basis weitere Angaben gemacht werden, die als optional gekennzeichnet sind und weitere Leistungen des NVV ermöglichen.
8. Der NVV gewährleistet die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes. (Siehe hierzu auch die separat aufgeführten Datenschutzhinweise für Mobilfalt.)
9. Die bei der Registrierung angegebenen Daten können vom Mobilfalt-Nutzer entweder direkt über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale später wieder geändert werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Online-Benutzername dar. Die Mobilfalt-Nutzer sind angehalten, die von ihnen gemachten Angaben, insbesondere auch ihre Adresse, stets aktuell zu halten.
10. Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren können nicht registriert werden und damit auch keine eigenen Fahrtwünsche angeben. Eine Mitfahrt bei einer Mobilfalt-Fahrgemeinschaft ist ihnen aber in Begleitung einer registrierten Person möglich.
11. Nach Abschluss der Registrierung erhält jeder Mobilfalt-Nutzer über den Postweg eine MobilfaltCard zugesandt. Daneben besteht auch die Möglichkeit, sich eine vorläufige MobilfaltCard in der Mobilitätszentrale abzuholen. Fand die Registrierung über die Mobilfalt-Plattform statt, erhält der Mobilfalt-Nutzer bereits unmittelbar nach der Registrierung eine E-Mail, die auch eine PDF-Datei mit einer vorläufigen MobilfaltCard zum Ausdrucken enthält.

Mit der MobilfaltCard kann ein Mobilfalt-Nutzer an den vom NVV unterstützen Fahrgemeinschaften teilnehmen.

12. Ein Mobilfalt-Nutzer kann seine Teilnahme an dem Mobilfalt-System jederzeit über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale kündigen. Nach der Kündigung werden die individuellen Nutzerdaten gelöscht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

E) Allgemeine Regelungen zur Nutzung der MobilfaltCard

1. Die Mobilfalt-Nutzer sind für die vertrauliche Behandlung ihrer MobilfaltCard verantwortlich.
2. Mobilfalt-Nutzer sind für jede Nutzung und alle Aktivitäten unter Verwendung ihrer MobilfaltCard, einschließlich der Verwendung der Angaben auf der Karte durch Dritte, allein verantwortlich.
3. Die Mobilfalt-Nutzer verpflichten sich, den NVV von einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung ihrer MobilfaltCard unverzüglich zu unterrichten.
4. Mobilfalt-Nutzer sind verpflichtet, bei Verlust ihrer Karte, aus welchem Grund auch immer, diese unverzüglich über die Mobilitätszentrale sperren zu lassen, um einen Missbrauch auszuschließen.

Mobilfalt: Regelungen geltend ab 15.12.2019

Vertrag über die Vermittlung von Fahrgemeinschaften im Rahmen des Projektes „Mobilfalt“

Zwischen der Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Nordhessen mbH, Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel, und dem Fahrer sowie den Mitfahrern einer über das Mobilfalt-System zu bildenden Fahrgemeinschaft wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

1.1 Vertragsgegenstand

1. Zur Verbesserung der Mobilität im Verbundgebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes („NVV“) wird im Rahmen des mit öffentlichen Mitteln geförderten Projektes „Mobilfalt“ die Bildung von privaten Fahrgemeinschaften unterstützt. Das Gesamtsystem zur Organisation und Abrechnung der Fahrgemeinschaften wird als „Mobilfalt-System“ bezeichnet.
2. Über das Mobilfalt-System kann grundsätzlich jede natürliche Person ab der Vollendung des 18. Lebensjahres als Fahrer eines PKW-Kraftfahrzeuges („Mobilfalt-Fahrer“) bzw. jede natürliche Person ab der Vollendung des 14. Lebensjahres als Mitfahrer („Mobilfalt-Mitfahrer“) Fahrten („Mobilfalt-Fahrten“) anbieten bzw. nachfragen. Der Zugang zum Mobilfalt-System kann über eine per Internet erreichbare Plattform („Mobilfalt-Plattform“) erfolgen, auf die auch das Auskunftssystem des NVV und die NVV-App führt. Zudem kann ein Zugang über die Mobilitätszentrale des NVV per Telefon oder durch persönliche Vorsprache vor Ort erfolgen. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer werden nachfolgend auch als „Mobilfalt-Nutzer“ bezeichnet.
3. Das Mobilfalt-System ist keine Mitfahrerbörse im herkömmlichen Sinne, bei der beliebige Fahrten zu beliebigen Zeiten angeboten bzw. nachgefragt werden können. Mobilfalt-Fahrten sollen bestehende Fahrpläne von öffentlichen Verkehrsmitteln ergänzen und Lücken in der Verkehrsbedienung schließen. Mobilfalt-Fahrten sind daher vom NVV vordefinierte Fahrtstrecken zu vordefinierten Zeiten, für die mittels Mobilfalt-System eine Bedienung über private Mitfahrgelegenheiten erfolgen soll. Start und Endpunkt einer Mobilfalt-Fahrt sind immer Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln.
4. Mobilfalt-Fahrer sowie Mobilfalt-Mitfahrer sind jeweils Vertragspartner des NVV. Sie müssen sich vor der ersten Nutzung des Mobilfalt-Systems registrieren. Zum Nachweis hierüber erhalten sie vom NVV eine „MobilfaltCard“. Eine Registrierung ist nicht erforderlich für Mobilfalt-Mitfahrer, die von registrierten Mobilfalt-Mitfahrern im Rahmen ihres Fahrtwunsches als weitere Mitfahrer angegeben werden. Diese erhalten auch keine MobilfaltCard.
5. **Hinsichtlich der gebildeten Fahrgemeinschaft wird der NVV kein Vertragspartner; ein Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer geschlossen.** Der NVV wird also nicht Vertragspartei des zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mitfahrern spätestens bei Antritt der Fahrt geschlossenen Beförderungsvertrages.
6. Mobilfalt-Mitfahrer zahlen für jede durchgeführte Mobilfalt-Fahrt einen bestimmten Geldbetrag („Fahrtkostenbeitrag“) an den NVV. Der NVV zahlt dem Mobilfalt-Fahrer für jede durchgeführte Mobilfalt-Fahrt einen bestimmten Geldbetrag („Fahrtkostenbeteiligung“). Der von dem Mobilfalt-Mitfahrer an den NVV geleistete Fahrtkostenbeitrag wird vom NVV an den Mobilfalt-Fahrer durchgereicht, soweit es sich nicht um eine Fahrt nach Kap. 1.1 Ziff. 7 handelt.

7. Soweit sich für nachgefragte Mobilfalt-Fahrten keine Mobilfalt-Fahrer innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums finden, wird der NVV diese Fahrten, soweit ihm dies möglich ist, mit anderen Beförderungsmitteln (z.B. Taxi- oder Busdienste) durchführen lassen („Alternativbeförderung“). Die Entscheidung hierüber obliegt dem NVV, ein Anspruch der Mobilfalt-Mitfahrer hierauf besteht nicht.
8. Kosten für die Nutzung des Mobilfalt-Systems fallen weder für Mobilfalt-Fahrer noch für Mobilfalt-Mitfahrer an.
9. Registrierte Mobilfalt-Nutzer erhalten vom NVV verschiedene Informationen rund um Mobilfalt. Hierzu gehört auch ein Mobilfalt-Newsletter. Mobilfalt-Nutzer können über die Mobilfalt-Plattform den Erhalt dieser Informationen jederzeit ablehnen.
10. Bei Mobilfalt handelt es sich um ein Pilotprojekt, das wissenschaftlich begleitet wird. In diesem Zusammenhang kann es dazu kommen, dass Mobilfalt-Nutzer im Auftrag des NVV oder einer wissenschaftlichen Einrichtung zu Aspekten rund um Mobilfalt schriftlich oder telefonisch befragt werden. Mobilfalt-Nutzer können über die Mobilfalt-Plattform die Teilnahme an solchen Befragungen jederzeit ablehnen.
11. Der NVV kann den Betrieb des Mobilfalt-Systems jederzeit ohne Angabe von Gründen temporär oder dauerhaft einstellen. In diesem Falle werden alle angebotenen bzw. nachgefragten Mobilfalt-Fahrten gelöscht.

1.2 Regelungen für den Mobilfalt-Mitfahrer

Der Mobilfalt-Mitfahrer verpflichtet sich, zur Nutzung des Mobilfalt-Systems die nachfolgenden Nutzungsregelungen einzuhalten:

1. Der Mobilfalt-Mitfahrer muss sich vor der erstmaligen Nutzung des Mobilfalt-Systems registrieren (siehe Punkt D „Allgemeine Regelungen zur Registrierung von Mobilfalt-Fahrern und Mobilfalt-Mitfahrern“). Er erhält nach der Registrierung vom NVV eine MobilfaltCard sowie ein NVV-internes Konto („Abrechnungs-Konto“), auf das über eine Bank Geld eingezahlt bzw. von dem über die Mobilfalt-Plattform oder per telefonischer Anweisung an die Mobilitätszentrale mit Hilfe der MobilfaltCard Geld ausgezahlt werden kann. Das Abrechnungs-Konto wird von den Mobilfalt-Nutzern zur Verbuchung der Fahrtkostenbeiträge genutzt. Vorstehendes gilt nicht für Mobilfalt-Mitfahrer, die von registrierten Mobilfalt-Mitfahrern im Rahmen ihres Fahrtwunsches als weitere Mitfahrer angegeben werden.
2. A) Der Mobilfalt-Mitfahrer leistet für sich und für jede von ihm mitangemeldete Person für jede durchgeführte Mobilfalt-Fahrt den fixen Fahrtkostenbeitrag von 1,00 EUR an den NVV. Der NVV sieht den Fahrtkostenbeitrag als umsatzsteuerfreien Umsatz an.

B) Im Falle einer Beförderung nach Kap. 1.1 Ziff. 7 zahlt der Mobilfalt-Mitfahrer statt des Fahrtkostenbeitrages nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) einen fixen Fahrtkostenbeitrag in Höhe des NVV-Tarifes für die gebuchte Mobilfalt-Fahrtstrecke. Hierbei werden bestehende, individuelle Tarifiermäßigungen des Mobilfalt-Mitfahrers und der von ihm mit angemeldeten Personen (z.B. Besitz einer NVV-Zeitkarte) berücksichtigt, es fällt jedoch mindestens ein Fahrtkostenbeitrag in Höhe des nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) zu leistenden Fahrtkostenbeitrages an.

Der NVV sieht den Fahrtkostenbeitrag als umsatzsteuerfreien Umsatz an.

3. Der Mobilfalt-Mitfahrer kann Mobilfalt-Fahrten für sich und für bis zu drei weitere Personen nachfragen. Diese weiteren Mobilfalt-Mitfahrer müssen nicht bei Mobilfalt

registriert sein. Der Fahrkostenbeitrag des nachfragenden Mobilfalt-Mitfahrers erhöht sich für jede mitangemeldete Person um den unter Kap. 1.2 Ziff. 2 genannten Betrag und ist vom nachfragenden Mobilfalt-Mitfahrer zu leisten.

4. Ein registrierter Mobilfalt-Mitfahrer kann im Zuge der Anmeldung eines Fahrtwunsches einen festen Zeitpunkt für die Beförderung angeben oder einen Zeitkorridor wählen. Im Falle eines Zeitkorridors erhält der Mobilfalt-Mitfahrer eine entsprechende Service-Meldung über den von ihm eingestellten Kommunikationskanal, sobald der konkrete Beförderungstermin feststeht, spätestens zusammen mit den Fahrinformationen zu einer Fahrt.
5. Der Fahrkostenbeitrag des Mobilfalt-Mitfahrers wird bereits bei der Einstellung der Nachfrage einer Mobilfalt-Fahrt über das Abrechnungs-Konto geleistet. Falls der Fahrtwunsch bis eine Stunde vor Fahrtbeginn vom Mobilfalt-Mitfahrer wieder storniert wird oder die Mobilfalt-Fahrt später aus anderen Gründen nicht zustande kommt und vom NVV auch keine Alternativbeförderung organisiert werden kann, wird der gezahlte Fahrkostenbeitrag wieder zurückerstattet.
6. Da zum Zeitpunkt der Einstellung der Nachfrage einer Mobilfalt-Fahrt im Regelfall noch nicht feststeht, ob eine Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) oder lit. B) durchgeführt werden wird, wird das Abrechnungs-Konto des Mobilfalt-Mitfahrers vorsorglich mit dem höheren Fahrkostenbeitrag belastet. Daher muss ein Mobilfalt-Mitfahrer für sich und alle mit angemeldeten Personen angeben, ob zum Zeitpunkt der Fahrt individuelle Tarifiermäßigungen bestehen. Ist dies der Fall, wird für im Falle einer Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. B) nur der entsprechend reduzierte Kostenbeitrag vom Abrechnungs-Konto abgebucht. Andernfalls wird vorsorglich der reguläre, nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. B) zu leistende Fahrkostenbeitrag abgebucht.
Wird später tatsächlich eine Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) durchgeführt, ist nur der Fahrkostenbeitrag nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. A) zu leisten und der Differenzbetrag wird dem Abrechnungs-Konto wieder gutgeschrieben. Wenn das Abrechnungs-Konto zum Zeitpunkt der Einstellung der Nachfrage nicht über die nötige Liquidität verfügt, wird der Fahrtwunsch abgelehnt.
7. Der Mobilfalt-Mitfahrer erhält über den von ihm eingestellten Kommunikationskanal eine Service-Meldung, wenn der Kontostand auf seinem Abrechnungs-Konto einen bestimmten Wert unterschreitet.
8. Eine Mobilfalt-Fahrt ist ausschließlich die vom NVV vordefinierte und vom Mobilfalt-Mitfahrer nachgefragte Fahrtstrecke. Ein gültiger Fahrausweis des NVV (Verkehrsverbund) ist für die Mobilfalt-Fahrt nicht erforderlich. Sofern für die An- bzw. Weiterfahrt zu bzw. von den Start- und Endhaltestellen der Mobilfalt-Fahrt öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, ist hierfür natürlich ein gültiger Fahrausweis erforderlich.
9. Der Mobilfalt-Mitfahrer verpflichtet sich, Anfragen für Mobilfalt-Fahrten nur so lange selbst bzw. über die Mobilitätszentrale in der Mobilfalt-Plattform einzustellen, so lange sie von ihm benötigt werden. Falls sich eine Anfrage ändert oder gar nicht mehr benötigt werden, ist der Mobilfalt-Mitfahrer verpflichtet, diese unverzüglich über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale zu ändern oder zu stornieren.
10. Die Stornierung von Mobilfalt-Fahrten kann bis spätestens 60 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn einer Mobilfalt-Fahrt erfolgen. Danach eingehende Stornierungen werden für diese Mobilfalt-Fahrt nicht mehr berücksichtigt.
11. Die Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten kann bis spätestens 30 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn einer Mobilfalt-Fahrt erfolgen. Fahrten, die im Zeitraum zwischen 60 und 30 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn einer Fahrt angemeldet werden,

werden immer mittels Alternativbeförderung durchgeführt. Danach eingehende Anmeldungen werden für diese Mobilfalt-Fahrt nicht mehr berücksichtigt

12. Zur Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten über die Mobilitätszentrale ist die Angabe einer Prüfnummer erforderlich, die sich auf der MobilfaltCard befindet.
13. Weibliche Mobilfalt-Mitfahrer haben im Mobilfalt-System aus Gründen der persönlichen Sicherheit die Möglichkeit, anzugeben, dass sie nur bei weiblichen Mobilfalt-Fahrern mitfahren möchten. Das System vermittelt ihnen dann nur solche Mobilfalt-Fahrten, die von Mobilfalt-Fahrern durchgeführt werden, welche sich als „weiblich“ registriert haben. Der NVV hat keinen Einfluss darauf, ob bei dieser vermittelten Mobilfalt-Fahrt weitere Personen männlichen Geschlechts mitfahren.
14. Auch mobilitätseingeschränkte Personen mit zusammenklappbarem Rollstuhl oder Rollator können grundsätzlich an Mobilfalt-Fahrten teilnehmen. Hierzu gibt der Mobilfalt-Mitfahrer neben seinem Fahrtwunsch den Bedarf für eine Beförderung des Rollstuhls oder Rollators an.
15. Schwerbehinderte Personen mit gültigem Beiblatt zu ihrem Schwerbehindertenausweis werden bei Mobilfalt unentgeltlich befördert. Dies trifft auch für eine weitere Begleitperson zu, sofern dies im Ausweis entsprechend vermerkt ist. Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den auf dem Beiblatt eingedruckten Zeitraum und nur dann, wenn vorher eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und des Beiblattes der Mobilitätszentrale zugesandt oder dort vorgelegt wurde.
16. Kleinkinder werden bei einer Mobilfalt-Fahrt in Begleitung des registrierten Mobilfalt-Mitfahrers mit befördert. Ist dabei ein zusammenklappbarer Kinderwagen mitzunehmen, wird dies vom Mobilfalt-Mitfahrer bei der Anmeldung seines Fahrtwunsches mitgeteilt. Die für Kleinkinder nötigen Kindersitze müssen von dem vertragsschließenden Mobilfalt-Mitfahrer selbst zur Fahrt mitgebracht werden. Für die Tauglichkeit und Zulässigkeit der Kindersitze nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Mobilfalt-Mitfahrer verantwortlich und haftet hierfür auch.
17. Wenn sich zu der vom Mobilfalt-Mitfahrer nachgefragten Mobilfalt-Fahrt kein Mobilfalt-Fahrer innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums findet, der den Nachfragekriterien entspricht, oder kein passendes Fahrtangebot zur Beförderung von Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen vorliegt, wird der NVV, soweit ihm dies möglich ist, selbst für eine Alternativbeförderung (z. B. per Taxi oder Bürgerbus) sorgen. **Der NVV wird in diesem Falle jedoch nicht Vertragspartner eines Beförderungsvertrages;** ein solcher Vertrag wird ausschließlich zwischen dem Mobilfalt-Mitfahrer einschließlich der mit angemeldeten Personen und dem befördernden Unternehmen geschlossen.
18. Hat ein weiblicher Mobilfalt-Mitfahrer vorgegeben, nur bei weiblichen Mobilfalt-Fahrern mitfahren zu wollen und liegt zum entsprechenden Zeitpunkt kein Angebot eines weiblichen Mobilfalt-Fahrers vor, wird für eine Alternativbeförderung gesorgt. Hierbei hat der NVV aber keinen Einfluss auf das Geschlecht der im Falle einer Alternativbeförderung vom beauftragten Unternehmen als Fahrer eingesetzten Person.
19. Die Kosten für eine vom NVV organisierte Alternativbeförderung werden vom NVV übernommen. Der Mobilfalt-Mitfahrer zahlt nur den für die Mobilfalt-Fahrt nach Kap. 1.2 Ziff. 2 lit. B vorgesehenen Fahrtkostenbeitrag; es fallen für ihn somit keine über den NVV-Tarif hinausgehenden Kosten aufgrund der Alternativbeförderung an.
20. Dem Mobilfalt-Mitfahrer werden spätestens 20 Minuten vor Beginn der Fahrgemeinschaft über einen vom Mobilfalt-Mitfahrer bestimmten Kommunikationskanal (Fax, E-Mail oder SMS) die nötigen Fahrinformationen zu dieser Mobilfalt-Fahrt zugesandt. Hierzu gehören u.a. der Beförderungszeitpunkt, der Name des Mobilfalt-Fahrers und das Kfz-

Kennzeichen des von diesem eingesetzten Fahrzeuges. Im Falle einer Alternativbeförderung erhält der Mobilfalt-Mitfahrer die erforderlichen Informationen über den gleichen Kommunikationskanal vom NVV. Hat ein Mobilfalt-Mitfahrer keinen Kommunikationskanal bestimmt und können ihm die nötigen Fahrinformationen nicht automatisch mitgeteilt werden, hat er die Möglichkeit, sich die Informationen durch einen Anruf bei der Mobilitätszentrale zu besorgen.

21. Der Mobilfalt-Mitfahrer kontrolliert die erhaltenen Fahrinformationen. Sind die Informationen oder Teile davon vom Mobilfalt-Mitfahrer nicht zu verstehen, hat er die Möglichkeit, bei der Mobilitätszentrale entsprechend nachzufragen. Der Mobilfalt-Mitfahrer begibt sich frühzeitig an die vorgesehene Starthaltestelle, so dass er spätestens zum Beförderungszeitpunkt an der Haltestelle bereit steht.
22. Der NVV leistet keine Gewähr für die Übereinstimmung der Angaben in der Mobilfalt-Fahrinformation mit den tatsächlichen Begebenheiten am Abfahrtsort. Dies gilt auch für die Identität des in der Fahrinformation genannten Mobilfalt-Fahrers nebst dessen Angabe zu seinem Geschlecht (männlich/weiblich) und dem am Abfahrtsort tatsächlich erscheinenden Mobilfalt-Fahrer. Der Mobilfalt-Mitfahrer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, insbesondere die Identität des erscheinenden Mobilfalt-Fahrers, selbstständig zu prüfen. Mobilfalt-Mitfahrerinnen, die nur von Mobilfalt-Fahrerinnen befördert werden möchten, entscheiden daher vor dem Einstieg in das Fahrzeug in eigener Verantwortung darüber, ob sie mitfahren, und können die Fahrt ablehnen, wenn die in der Nachfrage gestellten Anforderungen nicht erfüllt worden sind.
23. Der registrierte Mobilfalt-Mitfahrer muss die erforderlichen Dokumente zu seiner eigenen Legitimation (MobilfaltCard, Personalausweis) bei der Mobilfalt-Fahrt mitführen und dem Mobilfalt-Fahrer auf Nachfrage zu Prüfzwecken zur Verfügung stellen.
24. Die Mobilfalt-Fahrt wird zwischen dem Mobilfalt-Fahrer und allen Mobilfalt-Mitfahrern eigenverantwortlich durchgeführt. **Der NVV wird nicht Vertragspartei und übernimmt keine Haftung für Mängel des zwischen dem Mobilfalt-Fahrer und dem/den Mitfahrer(n) geschlossenen Beförderungsvertrages.** Der NVV haftet insbesondere nicht für die physische oder psychische Fahrtüchtigkeit des Mobilfalt-Fahrers bzw. für das Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis des Mobilfalt-Fahrers. Der NVV haftet auch nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Straßenverkehr und das Vorliegen der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit des von dem Mobilfalt-Fahrer verwendeten Fahrzeuges. Zudem haftet der NVV weder für Schäden durch Unfälle während der Mobilfalt-Fahrt noch für Schäden durch Abweichungen des Mobilfalt-Fahrers von der vereinbarten Mobilfalt-Fahrt.
25. Falls der Mobilfalt-Fahrer an der vereinbarten Starthaltestelle nicht erscheint, muss dies vom Mobilfalt-Mitfahrer der Mobilitätszentrale telefonisch mitgeteilt werden. Die Mobilitätszentrale wird sich dann bemühen, eine Alternativbeförderung für den Mobilfalt-Mitfahrer zu organisieren. Eine Verpflichtung des NVV hierzu besteht jedoch nicht.
26. Der Mobilfalt-Mitfahrer darf vertrauliche Informationen, die er insbesondere aus der Einsichtnahme in persönliche Dokumente des Mobilfalt-Fahrers erlangt, nicht an Dritte weitergeben.
27. Der Mobilfalt-Mitfahrer kann vom NVV von der Nutzung des Mobilfalt-Systems temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn er selbst oder von ihm für Mobilfalt-Fahrten angemeldete Mobilfalt-Mitfahrer gegen die vereinbarten Nutzungsregelungen verstößt.
28. Des Weiteren werden von dem Mobilfalt-Mitfahrer

- **die Allgemeinen Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern,**
- **die Allgemeinen Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Mobilfalt-System,**
- **die Allgemeinen Regelungen im Umgang mit der Internetplattform und der Mobilitätszentrale,**
- **die Allgemeinen Regelungen zur Registrierung der Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer,**
- **die Allgemeinen Regelungen zur Nutzung der MobilfaltCard und**
- **die Datenschutzregelungen**

als für das Vertragsverhältnis verbindlich anerkannt.

1.3 Regelungen für den Mobilfalt-Fahrer

Der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet sich, zur Nutzung des Mobilfalt-Systems die nachfolgenden Nutzungsregelungen einzuhalten:

1. Der Mobilfalt-Fahrer muss sich vor der erstmaligen Nutzung des Mobilfalt-Systems registrieren und sich bei der Mobilitätszentrale legitimieren (siehe Punkt D „Allgemeine Regelungen zur Registrierung von Mobilfalt-Fahrern und Mobilfalt-Mitfahrern“). Er erhält nach Abschluss des Verfahrens vom NVV eine MobilfaltCard sowie ein NVV-internes Konto („Abrechnungs-Konto“), auf das über eine Bank Geld eingezahlt bzw. von dem über die Mobilfalt-Plattform oder per telefonischer Anweisung an die Mobilitätszentrale mit Hilfe der MobilfaltCard Geld ausgezahlt werden kann. Das Mobilfalt-Konto dient zur Verbuchung der Fahrtkostenbeteiligung.
2. Der Mobilfalt-Fahrer stellt den NVV von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass seine Kfz-Versicherung (Haftpflicht/Teilkasko/Vollkasko/Insassen-unfallversicherung) für Schäden aus Unfällen während einer Mobilfaltfahrt nicht haftet oder diese nicht reguliert. Der Mobilfalt-Fahrer ist daher verpflichtet, seine Kfz-Versicherung über die Durchführung von Fahrten im Rahmen von Mobilfalt zu informieren und sich Auskunft über den Fortbestand seines Versicherungsschutzes einzuholen. (Der NVV stellt eine Vorlage zur Anfrage bei der Versicherung auf der Mobilfalt-Homepage zur Verfügung.)
3. Die vom NVV garantierte Fahrtkostenbeteiligung für den Mobilfalt-Fahrer beträgt 0,30 Euro pro Besetzkilometer für durchgeführte Mobilfalt-Fahrten. Die Besetzkilometer errechnen sich aus der gefahrenen Mobilfalt-Strecke, auf der mindestens ein Mobilfalt-Mitfahrer befördert wird. Mit der Fahrtkostenbeteiligung des NVV sind alle Kosten und anfallenden Schäden abgedeckt. Dies betrifft auch Rückstufungen und Selbstbehalte bei der Versicherung des Fahrzeugs. Die bezuschusste Kilometerleistung wird von der Mobilfalt-Plattform des NVV anhand der vordefinierten Mobilfalt-Fahrten automatisch errechnet; Zahlungen erfolgen ausschließlich auf dieser Basis. Die Fahrtkostenbeteiligung wird finanziert aus den Fahrtkostenbeiträgen der Mobilfalt-Mitfahrer und aus weiteren, dem NVV im Rahmen des Mobilfalt-Projektes zweckbezogen zur Verfügung gestellten, öffentlichen Mitteln.
4. Ein Mobilfalt-Fahrer kann Mobilfalt-Fahrten über das Mobilfalt-System anbieten. Weibliche Mobilfalt-Fahrer haben die Möglichkeit anzugeben, dass sie nur weibliche Mobilfalt-Mitfahrer befördern möchten. In diesem Falle werden die Angebote von

weiblichen Mobilfalt-Fahrern nur zur Beförderung von weiblichen Mobilfalt-Mitfahrern vermittelt. Hierbei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass von weiblichen Mobilfalt-Mitfahrern auch nicht registrierte, männliche Mobilfalt-Mitfahrer für die Mobilfalt-Fahrt angemeldet werden. Diese sind dann zusammen mit dem registrierten weiblichen Mobilfalt-Mitfahrer zu befördern.

5. Ein Mobilfalt-Fahrer hat die Möglichkeit, sich für die Übernahme bestimmter Mobilfalt-Fahrten voranzumelden. Sobald ein Fahrtwunsch zu seiner Fahrt eingeht, wird der Mobilfalt-Fahrer über den von ihm eingestellten Kommunikationskanal informiert und er bekommt die Möglichkeit zur Abgabe eines entsprechenden Angebots.
6. Der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet sich, angebotene Mobilfalt-Fahrten nur so lange selbst bzw. über die Mobilitätszentrale in der Mobilfalt-Plattform einzustellen, so lange sie von ihm auch tatsächlich durchgeführt werden können. Falls der Mobilfalt-Fahrer von ihm angebotene Mobilfalt-Fahrten nicht mehr durchführen kann oder möchte, ist der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet, diese unverzüglich über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale zu ändern oder zu stornieren. Dies ist dann nicht mehr möglich, sobald der Fahrer die Fahrt angenommen hat.
7. Die Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten kann spätestens bis 60 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn einer Mobilfalt-Fahrt erfolgen. Danach eingehende Anmeldungen werden für diese Mobilfalt-Fahrt nicht mehr berücksichtigt.
8. Zur Anmeldung von Mobilfalt-Fahrten über die Mobilitätszentrale ist die Angabe einer Prüfnummer erforderlich, die sich auf der MobilfaltCard befindet.
9. Falls mehrere Mobilfalt-Fahrer ein Angebot für eine konkrete Mobilfalt-Fahrt abgegeben haben, bestimmt die zeitliche Reihenfolge bei der Abgabe des Angebots darüber, welcher Mobilfalt-Fahrer zuerst für die nachgefragte Mobilfalt-Fahrt vorgesehen wird. Bei mehreren Mobilfalt-Mitfahrern werden dann ggf. auch mehrere Mobilfalt-Fahrer entsprechend dieser zeitlichen Reihenfolge ausgewählt.
10. Dem Mobilfalt-Fahrer werden 60 Minuten vor Beginn der Fahrt über einen vom ihm bestimmten Kommunikationskanal (Fax, E-Mail oder SMS) die nötigen Fahrinformationen zu dieser Fahrt zugesandt. Hierzu gehören u.a. die anzufahrenden Haltestellen und die dort ein- und aussteigenden Mobilfalt-Mitfahrer.
11. Der Mobilfalt-Fahrer bestätigt den Erhalt der Mobilfalt-Fahrinformationen spätestens 20 Minuten nach deren Eingang per E-Mail, SMS oder Telefonanruf in der Mobilitätszentrale. Mit dieser Bestätigung nimmt der Mobilfalt-Fahrer das Angebot des Mobilfalt-Mitfahrers zum Abschluss eines konkreten Beförderungsvertrages an. Eine Änderung oder Stornierung der bestätigten Mobilfalt-Fahrt kann dann nur noch im Falle von unverschuldeten Ausnahmefällen durch unmittelbare telefonische Benachrichtigung der Mobilitätszentrale erfolgen. Bleibt die Bestätigung des Mobilfalt-Fahrers innerhalb der in Satz 1 genannten Zeitspanne aus, wird davon ausgegangen, dass der Mobilfalt-Fahrer kein Interesse mehr an dieser Mobilfalt-Fahrt hat und sein Fahrtangebot wird storniert. Dann wird von der Mobilfalt-Plattform automatisch der nächste Mobilfalt-Fahrer benachrichtigt bzw. eine Alternativbeförderung organisiert.
12. Der Mobilfalt-Fahrer ist verpflichtet, die von ihm bestätigte Mobilfalt-Fahrt wie vorgesehen von Haltestelle zu Haltestelle durchzuführen.
13. Die Zahlung der Fahrtkostenbeteiligung erfolgt nach durchgeführter Fahrt über die Mobilfalt-Plattform automatisch durch den NVV auf das Abrechnungs-Konto des Mobilfalt-Fahrers.

14. Der Mobilfalt-Fahrer ist für die steuerrechtlich korrekte Behandlung der vom NVV erhaltenen Fahrtkostenbeteiligung verantwortlich. Der NVV sieht die Zahlung der Fahrtkostenbeteiligung als umsatzsteuerfreien Umsatz an.
15. Der NVV leistet keine Gewähr für die Übereinstimmung der vom Mobilfalt-Mitfahrer auf der Mobilfalt-Plattform bekundeten Angaben mit den tatsächlichen Begebenheiten am Abfahrtsort. Dies gilt auch für die Identität des in der Fahrinformation genannten Mobilfalt-Mitfahrers, dessen Geschlecht und dem/den am Abfahrtsort tatsächlich erscheinenden Mobilfalt-Mitfahrer/n. Der Mobilfalt-Fahrer ist verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, insbesondere die Identität des/der erscheinenden Mobilfalt-Mitfahrer/s, selbstständig zu prüfen. Der NVV haftet nicht für das Verhalten der Mobilfalt-Mitfahrer bzw. für von diesen verursachte Schäden.
16. Der Mobilfalt-Fahrer muss die erforderlichen Dokumente zu seiner eigenen Legitimation (MobilfaltCard, Personalausweis, gültige Fahrerlaubnis, Fahrzeugschein) bei der Mobilfalt-Fahrt mitführen und dem/den Mobilfalt-Mitfahrer/n auf Nachfrage zur Prüfzwecken zur Verfügung stellen.
17. Die Mobilfalt-Fahrt wird zwischen dem Mobilfalt-Fahrer und dem/den Mobilfalt-Mitfahrer/n eigenverantwortlich durchgeführt. **Der NVV wird nicht Vertragspartei und übernimmt keine Haftung für Mängel des zwischen Mobilfalt-Fahrer und dem/den Mobilfalt-Mitfahrer/n geschlossenen Beförderungsvertrages.** Der Mobilfalt-Fahrer ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Straßenverkehr und das Vorliegen der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit des von ihm verwendeten Kraftfahrzeuges. Zudem haftet der NVV weder für Schäden durch Unfälle während der Mobilfalt-Fahrt noch für Schäden, die durch die Mitnahme von Mobilfalt-Mitfahrern und weiteren Personen entstehen. Der Fahrer ist für seine physische und psychische Fahrtüchtigkeit, das Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis und die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich.
18. Der Mobilfalt-Fahrer darf vertrauliche Informationen, die er insbesondere aus der Einsichtnahme in persönliche Dokumente der Mobilfalt-Mitfahrer erlangt, nicht an Dritte weitergeben.
19. Der Mobilfalt-Fahrer kann vom NVV von der Nutzung des Mobilfalt-Systems temporär oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn er gegen die vereinbarten Nutzungsregelungen verstößt.
20. Des Weiteren werden von dem Mobilfalt-Fahrer
 - **die Allgemeinen Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern:**
 - **die Allgemeinen Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Mobilfalt-System,**
 - **die Allgemeinen Regelungen im Umgang mit der Internetplattform und der Mobilitätszentrale,**
 - **die Allgemeinen Regelungen zur Registrierung der Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern,**
 - **die Allgemeinen Regelungen zur Nutzung der MobilfaltCard und**
 - **die Datenschutzregelungen**

als für das Vertragsverhältnis verbindlich anerkannt.

1.4 Änderungen der vertraglichen Regelungen

- a) Änderungen der im Rahmen dieses Vertrages einzuhaltenden Allgemeinen Regelungen bzw. der Datenschutzregelungen werden dem Vertragspartner stets schriftlich bzw. per E-Mail bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn ein Vertragspartner nicht schriftlich oder per E-Mail Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den NVV senden. Der NVV behält sich vor, die weitere Teilnahme am Mobilfalt-System von der Zustimmung des Vertragspartners zu den angekündigten Änderungen abhängig zu machen.
- b) Der NVV verpflichtet sich bei Änderungen zu Beginn der genannten Frist ausdrücklich auf die Nichtreaktion bzw. das Schweigen als Zustimmungsfiktion für die angekündigten Änderungen hinzuweisen.
- c) Der NVV behält sich vor, die unter A) bis F) zu diesem Vertrag bestehenden Allgemeinen Regelungen zur Nutzung des Mobilfalt-Systems jederzeit anzupassen. Hierüber wird der Mobilfalt-Nutzer informiert.

1.5 Salvatorische Klausel

- a) Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Regelungen oder der im Rahmen dieses Vertrages einzuhaltenden Allgemeinen Regelungen bzw. der Datenschutzregelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- b) Gerichtsstand ist Kassel.

A) Allgemeine Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrern

Der NVV tritt in seiner Eigenschaft als Unterstützer von Mobilfalt-Fahrten (Fahrgemeinschaften) nicht als Verkehrsunternehmen oder sonstiges Beförderungsunternehmen auf. Er führt selbst keine Fahrten durch, wickelt selbst keine Geschäfte zur Beförderung von Personen ab und übt kein entsprechendes Gewerbe aus. Insofern wird der NVV nicht selbst Vertragspartner eines Mobilfalt-Beförderungsvertrags.

Ein solcher Beförderungsvertrag wird nach dem Zustandekommen einer Fahrgemeinschaft ausschließlich zwischen dem/den Mobilfalt-Mitfahrer(n) und dem Mobilfalt-Fahrer geschlossen. Voraussetzung der Anerkennung einer Fahrgemeinschaft als Mobilfalt-Fahrt ist die Vereinbarung der nachfolgend aufgeführten Mindestregelungen zwischen Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer(n):

1. Die Mobilfalt-Fahrer nutzen für die Beförderung der Mobilfalt-Mitfahrer und weiterer mitangemeldeter Personen nur zugelassene, verkehrstaugliche Personenkraftwagen und

verfolgen mit der Beförderung keine erwerbsmäßigen Absichten, es sei denn, sie verfügen über eine entsprechende Konzession.

2. Die Mobilfalt-Fahrer verfügen über eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung, um für etwaige Schäden im Zusammenhang mit einer durch das Mobilfalt-System vermittelten Fahrt aufkommen zu können.
3. Die Mobilfalt-Fahrer führen ihr Fahrzeug sicher, verantwortungsvoll und nur in fahrtüchtigem Zustand und beachten dabei sämtliche gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Mobilfalt-Fahrer führen nur dann eine Fahrt durch, wenn sie eine gültige Fahrerlaubnis für das von ihnen benutzte Fahrzeug besitzen.
5. Die Mobilfalt-Fahrer verwenden nur solche Fahrzeuge, die über die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit verfügen und sich in einem sauberen Zustand befinden.
6. Die Mobilfalt-Mitfahrer einschließlich mit angemeldeter Personen begeben sich rechtzeitig zur vereinbarten Starthaltestelle.
7. Die Mobilfalt-Fahrer fahren rechtzeitig die vorgesehenen Haltestellen in der vorgegebenen Reihenfolge an.
8. Falls der Mobilfalt-Fahrer oder der/die Mobilfalt-Mitfahrer nicht zur vereinbarten Zeit an der vereinbarten Starthaltestelle erscheint/erscheinen, wartet der Mobilfalt-Mitfahrer noch weitere 10 Minuten, der Mobilfalt-Fahrer noch weitere 3 Minuten. Danach können Mobilfalt-Fahrer bzw. Mobilfalt-Mitfahrer den Startpunkt verlassen. Mobilfalt-Fahrer bzw. Mobilfalt-Mitfahrer informieren unverzüglich die Mobilitätszentrale hierüber.
9. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer überprüfen vor Fahrtantritt die Identität der jeweils anderen Person(en).
10. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer halten die nötigen Dokumente zu ihrer eigenen Überprüfung zur Verfügung. Bei den registrierten Mobilfalt-Mitfahrern handelt es sich hierbei um die MobilfaltCard und den Personalausweis; Mobilfalt-Fahrer halten neben diesen Dokumenten auch ihren Führerschein und Fahrzeugschein bereit.
11. Der Mobilfalt-Fahrer kann einen registrierten Mobilfalt-Mitfahrer oder einen von diesem zur Beförderung mit angemeldeten Mobilfalt-Mitfahrer in den folgenden Fällen von der Beförderung ganz oder teilweise ausschließen:
 - a) Der Mobilfalt-Mitfahrer steht unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel.
 - b) Der Mobilfalt-Mitfahrer leidet an einer ansteckenden Krankheit.
 - c) Der Mobilfalt-Mitfahrer trägt stark verschmutzte Kleidung, die absehbar zu einer Verschmutzung des Fahrzeuges führen würde.
 - d) Der Mobilfalt-Mitfahrer beleidigt den Mobilfalt-Fahrer oder weitere Mitfahrer.
 - e) Der Mobilfalt-Mitfahrer verstößt gegen die aufgeführten Regeln oder stellt eine Gefahr für die Sicherheit des Fahrers oder anderer Mitfahrer dar.
12. Wenn der Mobilfalt-Fahrer einen Mobilfalt-Mitfahrer ablehnt, muss er unverzüglich die Mobilitätszentrale darüber informieren.
13. Nach Aufnahme der/des Mobilfalt-Mitfahrer/s fährt der Mobilfalt-Fahrer die Strecke so, dass er die mit der Fahrinformation erhaltenen Haltepunkte auf sichere und in der vorgesehenen Weise erreicht. Er nimmt entsprechend den Mobilfalt-Fahrinformationen ggf. weitere Mobilfalt-Mitfahrer auf und setzt sie an den vorgesehenen Haltepunkten ab.

14. Die Mobilfalt-Mitfahrer verpflichten sich, das Fahrzeug des Mobilfalt-Fahrers während der Mobilfalt-Fahrt in einem sauberen Zustand zu halten.
15. Bei Mobilfalt-Fahrten handelt es sich grundsätzlich um Nichtraucherfahrten. Zudem dürfen grundsätzlich keine Tiere mitbefördert werden.
16. Der Mobilfalt-Fahrer setzt Mobilfalt-Mitfahrer nur an der vereinbarten Zielhaltestelle oder an einem anderen geeigneten Ort ab, der mit dem Mobilfalt-Mitfahrer abgesprochen ist und ein Absetzen unter Berücksichtigung der nötigen Verkehrssicherheit zulässt.
17. Ein Absetzen eines Mobilfalt-Mitfahrers auf freier Strecke ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mobilfalt-Mitfahrers oder bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig.
18. Vergisst der Mobilfalt-Mitfahrer Sachen im Fahrzeug des Mobilfalt-Fahrers, ist der Mobilfalt-Fahrer verpflichtet, diese Fundsachen dem Mobilfalt-Mitfahrer zurückgegeben oder unverzüglich beim Fundbüro der Kommune abzugeben, in der die Mobilfalt-Fahrt beendet wurde. Diesbezüglich ist der Mobilfalt-Fahrer dem Mobilfalt-Mitfahrer gegenüber stets auskunftspflichtig.
19. Ansprüche eines Mobilfalt-Mitfahrers auf Schadenersatz gegen den Mobilfalt-Fahrer wegen einer Verspätung der Fahrt oder sonstigen Abweichungen von der gebuchten Mobilfalt-Fahrt sind ausgeschlossen, sofern der Mobilfalt-Fahrer nicht vorsätzlich handelt.

B) Allgemeine Regelungen für den Umgang mit der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale

1. Der NVV stellt mit der Mobilfalt-Plattform unter „www.Mobilfalt.de“ ein Vermittlungssystem zur Verfügung, das die Möglichkeit bietet, Fahrgemeinschaften für vom NVV vordefinierte Fahrtstrecken und Abfahrtszeiten („Mobilfalt-Fahrten“) zu bilden.
2. Der NVV stellt ein telefonisch und persönlich erreichbares Büro („Mobilitätszentrale“) bereit, das während der Servicezeiten persönlich oder per Telefon Auskünfte über Mobilfalt-Fahrten erteilt, bei der Durchführung der verschiedenen Aktivitäten rund um das Mobilfalt-System berät und Fahrtwünsche und Fahrtangebote zu den vordefinierten Mobilfalt-Fahrten entgegennimmt.
3. Die Nutzung der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale ist für Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer kostenlos. Dies trifft natürlich nicht für den Betrieb einer Verbindung zur Nutzung des Internets sowie der Nutzung des Telefons zu. Hier können ggf. Telekommunikationskosten anfallen, die nicht im Verantwortungsbereich des Mobilfalt-Systems resp. NVV liegen.
4. Ein Anspruch auf Nutzung der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale besteht nicht. Dem NVV bleibt eine zeitweilige Beschränkung seiner Leistungen aus Gründen der Systemauslastung, der Integrität und der Sicherheit der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale oder der Durchführung erforderlicher Wartungsarbeiten vorbehalten. Zudem kann der NVV das Mobilfalt-System jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen.
5. Die Mobilfalt-Nutzer, die eine Registrierung auf der Mobilfalt-Plattform anstreben, richten hierzu im Rahmen der Registrierung ein persönliches Kennwort zum Schutz ihrer persönlichen Daten ein.
6. Die Mobilfalt-Nutzer sind für die vertrauliche Behandlung ihres Benutzernamens und Kennwortes verantwortlich. Insbesondere sind sie für jede Nutzung und alle Aktivitäten

unter Verwendung ihres Benutzernamens oder Kennwortes, einschließlich der Verwendung des Benutzernamens oder Kennwortes durch Dritte, allein verantwortlich. Sie verpflichten sich, den NVV von einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung von Mobilfalt unter ihrem Namen unverzüglich zu unterrichten.

7. Die Nutzer des Mobilfalt-Systems dürfen die Mobilfalt-Plattform oder Teile hiervon
 - a. nicht manipulieren oder kopieren oder die Funktionalität der Plattform beeinträchtigen,
 - b. nicht für pornographische, kindergefährdende, verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende, rassistische oder andere Inhalte nutzen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder dem Gedanken der Fahrgemeinschaftsvermittlung widersprechen,
 - c. nicht dazu nutzen, Massensendungen zu verbreiten, Werbung zu betreiben, an andere Nutzer Kettenbriefe o.ä. zu versenden oder ihnen Produkte oder über die Fahrgemeinschaft hinausgehende Dienstleistungen anzubieten, es sei denn, es läge eine schriftliche Erlaubnis hierzu vor.

8. Die Nutzer der Mobilfalt-Plattform und der Mobilitätszentrale dürfen
 - a. keine wissentlich falschen oder missverständlichen Angaben machen oder sich unter Vorgabe einer falschen Identität anmelden,
 - b. andere Teilnehmer nicht beleidigen, verleumden oder in irgendeiner Weise diffamieren, belästigen oder schädigen,
 - c. die Mobilfalt-Plattform und die Mobilitätszentrale nicht zum Aufbau und zum Betrieb eines eigenen Vermittlungsservices unter anderem Namen nutzen,
 - d. die Mobilfalt-Plattform, die Dienste der Mobilitätszentrale und die sich daraus ergebenden Informationen ausschließlich zur Bildung von Mobilfalt-Fahrten (Fahrgemeinschaften) nutzen. Jede sonstige Verwendung ist untersagt.

C) Allgemeine Regelungen zum Ausschluss von Personen vom Mobilfalt-System

- a. Die Nutzer des Mobilfalt-Systems erkennen an, dass der NVV bei Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen berechtigt ist, sie von der weiteren Nutzung des Mobilfalt-Systems temporär oder auch dauerhaft auszuschließen und ihre Einträge auf der Mobilfalt-Plattform zu löschen.
- b. Der NVV behält sich in Fällen des Missbrauchs des Mobilfalt-Systems vor, die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden zu informieren.
- c. Der NVV behält sich darüber hinaus bei Missbrauch des Mobilfalt-Systems die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Nutzer vor.

D) Allgemeine Regelungen zur Registrierung von Mobilfalt-Fahrern und Mobilfalt-Mitfahrern

1. Mobilfalt-Fahrer und Mobilfalt-Mitfahrer können die Leistungen von Mobilfalt nur in Anspruch nehmen, wenn sie sich vorher registriert haben. Davon ausgenommen sind Mobilfalt-Mitfahrer, die von registrierten Mobilfalt-Mitfahrern mit angemeldet werden.
2. Ein Anspruch auf die Teilnahme am Mobilfalt-System besteht nicht. Der NVV ist berechtigt, die Registrierung von Mobilfalt-Nutzern ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

3. Jede natürliche Person darf sich nur einmal als Mobilfalt-Nutzer registrieren.
4. Mobilfalt-Mitfahrer können sich durch ihre Anmeldung über die Mobilfalt-Plattform oder in der Mobilitätszentrale registrieren. Zur Registrierung über die Mobilfalt-Plattform ist eine gültige E-Mail-Adresse des Mobilfalt-Mitfahrers erforderlich. Unmittelbar nach dem Abschluss ihrer Anmeldung ist die Registrierung abgeschlossen und Mobilfalt-Fahrten können gebucht werden.
5. Die Registrierung eines Mobilfalt-Fahrers kann über die Mobilfalt-Plattform oder die Mobilitätszentrale angestoßen werden.
6. Zum Anstoßen der Registrierung eines Mobilfalt-Fahrers über die Mobilfalt-Plattform ist eine gültige E-Mail-Adresse des Fahrers erforderlich.

Zum Abschluss der Registrierung eines Mobilfalt-Fahrers erfolgt dessen Legitimation. Hierzu muss eine Kopie des Personalausweises, des Führerscheins und des Fahrzeugscheins des Mobilfalt-Fahrers der Mobilitätszentrale zugesandt oder dort vorgelegt werden. Liegen diese Dokumente vor, ist die Registrierung abgeschlossen und Mobilfalt-Fahrten können angeboten werden.

7. Im Rahmen der Registrierung werden von den Mobilfalt-Nutzern die Daten angegeben, die für das spätere Zustandekommen von Mobilfalt-Fahrten (Fahrgemeinschaften) erforderlich sind. Darüber hinaus können auf freiwilliger Basis weitere Angaben gemacht werden, die als optional gekennzeichnet sind und weitere Leistungen des NVV ermöglichen.
8. Der NVV gewährleistet die Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes. (Siehe hierzu auch die separat aufgeführten Datenschutzhinweise für Mobilfalt.)
9. Die bei der Registrierung angegebenen Daten können vom Mobilfalt-Nutzer entweder direkt über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale später wieder geändert werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Online-Benutzername dar. Die Mobilfalt-Nutzer sind angehalten, die von ihnen gemachten Angaben, insbesondere auch ihre Adresse, stets aktuell zu halten.
10. Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren können nicht für private Mitfahrgelegenheiten registriert werden. Allerdings können auch Kinder ab 6 Jahren Fahrtwünsche über die Mobilfalt-Plattform abgeben; ihre Beförderung findet dann aber ausschließlich mittels Alternativbeförderung statt. Kinder unter 6 Jahren können die Mobilfalt-Plattform nicht selbst nutzen.
11. Nach Abschluss der Registrierung erhält jeder Mobilfalt-Nutzer über den Postweg eine MobilfaltCard zugesandt. Daneben besteht auch die Möglichkeit, sich eine vorläufige MobilfaltCard in der Mobilitätszentrale abzuholen. Fand die Registrierung über die Mobilfalt-Plattform statt, erhält der Mobilfalt-Nutzer bereits unmittelbar nach der Registrierung eine E-Mail, die auch eine PDF-Datei mit einer vorläufigen MobilfaltCard zum Ausdrucken enthält. Mit der MobilfaltCard kann ein Mobilfalt-Nutzer an den vom NVV unterstützen Fahrgemeinschaften teilnehmen.
12. Ein Mobilfalt-Nutzer kann seine Teilnahme an dem Mobilfalt-System jederzeit über die Mobilfalt-Plattform oder über die Mobilitätszentrale kündigen. Nach der Kündigung werden die individuellen Nutzerdaten gelöscht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

E) Allgemeine Regelungen zur Nutzung der MobilfaltCard

1. Die Mobilfalt-Nutzer sind für die vertrauliche Behandlung ihrer MobilfaltCard verantwortlich.
2. Mobilfalt-Nutzer sind für jede Nutzung und alle Aktivitäten unter Verwendung ihrer MobilfaltCard, einschließlich der Verwendung der Angaben auf der Karte durch Dritte, allein verantwortlich.
3. Die Mobilfalt-Nutzer verpflichten sich, den NVV von einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung ihrer MobilfaltCard unverzüglich zu unterrichten.
4. Mobilfalt-Nutzer sind verpflichtet, bei Verlust ihrer Karte, aus welchem Grund auch immer, diese unverzüglich über die Mobilitätszentrale sperren zu lassen, um einen Missbrauch auszuschließen.